

PER WEB-ERV

An das

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Schmerlingplatz 11

1011 Wien

DR. ALEXANDER KLAUSER

Rechtsanwalt, Partner | a.klauser@bkp.at

Wien, am 21.09.2020

KH/AK CORONA-12/20

Klage_21092020_final

Erstklagende Partei

[REDACTED]

Zweitklagende Partei

[REDACTED]

Beide vertreten durch:

Brauneis Kläuser Prändl Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Bauernmarkt 2, Code: P130682

Beklagte Partei:

Republik Österreich
vertreten durch die Finanzprokurator
Singerstraße 17-19, 1010 Wien

wegen:

Leistung	EUR <u>95.881,77 s.A.</u>
Feststellung	EUR <u>6.000,00</u>
insgesamt	EUR <u>101.881,77 s.A.</u>

KLAGE
(Amtshaftung)Vollmacht erteilt einschließlich Vollmacht gemäß § 19a RAO
2-fach

34 Beilagen

1 Beilagenverzeichnis

BRAUNEIS KLAUSER PRÄNDL**RECHTSANWÄLTE GMBH**

Bauernmarkt 2, A-1010 Wien

Tel: +43 1 532 12 10

Fax: +43 1 532 12 10-20

office@bkp.at | www.bkp.at

In umseits bezeichneter Rechtssache geben die klagenden Parteien bekannt, die Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben, und beruft sich diese auf die erteilte Vollmacht. Durch ihre Rechtsvertreterin erheben die klagenden Parteien die nachstehende

K L A G E

I. Zu den Parteien

A. Klagende Parteien

Bei der erstklagenden Partei handelt es sich um die Witwe, bei der zweitklagenden Partei um den Sohn des am Karfreitag, dem 10. April 2020, verstorbenen Ehemannes und Vaters [REDACTED]. [REDACTED] war 72 Jahre alt und pensionierter Journalist. In seiner aktiven Berufslaufbahn war er unter anderem 10 Jahre lang Chefredakteur der Wochenzeitung „Die Furche“ gewesen. [REDACTED] hatte sich im März 2020 bei einem Urlaub in Ischgl in Tirol (Anreisedatum: 07.03.2020 Abreisedatum: bis 13.03.2020) infolge des katastrophalen Missmanagements der zuständigen Behörden mit dem Coronavirus infiziert. Er verstarb an den Folgen dieser Infektion. Vor seinem Tod litt [REDACTED] erhebliche Schmerzen und Todesangst. Ihm standen daher gegen die beklagte Partei eigene Schmerzengeldansprüche und Pflegekosten zu.

Derartige Ansprüche sind vererblich. Das Verlassenschaftsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Die erstklagende Partei ist zu 1/3 Erbin nach [REDACTED] [REDACTED]. Die zweitklagende Partei, sein Sohn [REDACTED], ist zu 2/3 Erbe nach [REDACTED]. Aufgrund des Erbteilungsübereinkommens vom 17.06.2020 (Punkt 2 des Einantwortungsbeschlusses) ist die erstklagende Partei über den sonstigen Nachlass (abzüglich des Bausparvertrages, über welchen die zweitklagende Partei allein verfügungsberechtigt ist) und somit auch über die zivilrechtlichen Ansprüche iZm dem Corona Missmanagement in Ischgl als Rechtsnachfolgerin nach Ihrem Mann allein verfügungsberechtigt.

Beweis: Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichts [REDACTED],
Beilage ./A

Die erstklagende Partei ist 73 Jahre alt und Pensionistin. Sie war mit [REDACTED] mehr als 47 Jahre verheiratet und lebte bis zuletzt mit ihm im gemeinsamen Haushalt. Infolge der Erkrankung und des Todes ihres Ehemannes erlitt sie nicht nur schwere Trauer, sondern auch seelische Schäden von Krankheitswert. Sie macht daher neben den Ansprüchen, die ihr als Rechtsnachfolgerin nach [REDACTED] zustehen, auch originär eigene Ansprüche, nämlich Schadenersatz für Trauer- und Schockschäden, geltend.

Die zweitklagende Partei ist 34 Jahre alt und von Beruf [REDACTED]
[REDACTED]

Er lebte mit seinem Vater zwar nicht mehr im gemeinsamen Haushalt, die beiden hatten jedoch ein ausgeprägtes Naheverhältnis. ■■■■■ ■■■■■ steht Schadenersatz für Trauerschäden zu.

B. Beklagte Partei

In der vorliegenden Klage geht es um die Haftung für die Folgen des katastrophalen und im Folgenden detailliert dargelegten behördlichen Missmanagements anlässlich des Auftretens des Coronavirus in Tiroler Schiorten Ende Februar/Anfang März 2020, und zwar soweit davon die Familie der klagenden Parteien betroffen wurde. Hätten die zuständigen Behörden rechtmäßig und wie es geboten gewesen wäre, unverzüglich gehandelt, wäre ■■■■■ noch am Leben, ja er wäre gar nicht an Covid-19 erkrankt.

Die beklagte Partei (Republik Österreich bzw. Bund) ist im gegebenen Zusammenhang jene Gebietskörperschaft, der aus den nachfolgend dargelegten Gründen für dieses Missmanagement und seine Folgen die Hauptverantwortung, jedenfalls in rechtlicher Hinsicht, zukommt. Die beklagte Partei ist nämlich nach der in der österreichischen Bundesverfassung festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch Vollziehung für das Gesundheitswesen zuständig (Art 10 Z 12 B-VG).

Die Organe anderer Gebietskörperschaften, etwa der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau eines Bundeslandes und/oder die Bezirkshauptmannschaften, sind im Bereich des Gesundheitswesens im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig (Art 102 Abs 1 B-VG). Sie agieren daher, auch wenn sie organisatorisch Organe einer anderen Gebietskörperschaft, etwa eines Bundeslandes sind, funktionell für den Bund, also für die beklagte Partei.

Nach der herrschenden Funktionstheorie haftet jener Rechtsträger, in dessen Vollzugsbereich das Organ im Zeitpunkt der Rechtsverletzung tätig war oder tätig zu sein hatte.

Im Bereich des Gesundheitswesens tätige Behörden („Sanitätsbehörden“) und Hilfsorgane sind insbesondere die folgenden:

- das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit der Corona-Virus Task Force als beratendes Gremium;
- der Landeshauptmann;
- der Sanitätsdirektor und der Landessanitätsrat (LSR) als Hilfsorgane des Landeshauptmanns;
- die Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsbehörden erster Instanz);

Der klagsgegenständliche Sachverhalt fällt teilweise auch in die Kompetenz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere des Bundesministerium für Inneres (BMI).

Konkrete Versäumnisse legen die klagenden Parteien insbesondere den folgenden Behörden zur Last:

- dem Landeshauptmann von Tirol und
- der Bezirksverwaltungsbehörde Landeck.

Schwerwiegende Fehler sind daneben auch den Polizeibehörden anzulasten, insbesondere im Zusammenhang mit der chaotisch verlaufenen Evakuierung des Paznauntals.

Weitere Fehler sind nach den bisher bekannten Informationen auch auf Bundesebene in Wien passiert, und zwar sowohl im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als auch im Bundesministerium für Inneres.

Schließlich hat Bundeskanzler Kurz durch seine Pressekonferenz am 13.3.2020 um 14.00 durch die vorzeitige Ankündigung der durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck erlassenen Verordnungen – diese traten erst am 13.3.2020 um 19.30 in Kraft – die chaotische Abreise von in- und ausländischen Touristen verursacht und damit wesentlich dazu beigetragen, dass mit Covid-19 infizierte Touristen das Virus weltweit in ihren Heimatstätten weiter verbreitet haben.

Beweis: Anfragebeantwortung Bundesminister Anschöber vom 18.6.2020, Beilage ./AE
Anfragebeantwortung Bundesminister Nehammer vom 26.8.2020, Beilage ./AF
Orfon vom 13.3.2020, 14.14, Beilage ./AG

Der zentrale Vorwurf lautet:

Die zuständigen Behörden hatten schon sehr frühzeitig, nämlich bereits Ende Februar/Anfang März 2020 Kenntnis davon, dass in Tirol und insbesondere in Tiroler Schiorten, konkret auch in Ischgl, das Coronavirus grassierte. Die Behörden wären daher verpflichtet gewesen, zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere auch zum Schutz von individuellen Menschen, darunter von Tirol-Urlaubern wie Hannes Schopf, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu setzen, um eine Ausbreitung des Coronavirus und weitere Ansteckungen zu verhindern. Insbesondere hätten die Behörden die betroffenen Orte und Schigebiete, Seilbahnen und Tourismusbetriebe unverzüglich schließen und die betroffenen Personenkreise in Quarantäne nehmen müssen. Darüber hinaus hätten die zuständigen Behörden dafür sorgen müssen, dass Personen, die – wie Herr Schopf – kurz vor der Anreise nach Ischgl standen, unverzüglich sowohl individuell als auch öffentlich vor der Gefahr gewarnt werden, um so die Möglichkeit zu haben, von einer Anreise nach Tirol rechtzeitig Abstand zu nehmen. Was Personen betrifft, die sich bereits in den Tiroler Schiorten befanden, hätten die zuständigen Behörden dafür sorgen müssen, dass die Gefahr einer Ansteckung so weit wie möglich reduziert wird.

Die zuständigen Behörden unterließen all dies jedoch, und zwar teils aus (grober) Fahrlässigkeit, und teilweise – schlimmer noch – auf Druck von Lobbyisten aus dem Bereich des Tourismus, insbesondere aus Kreisen der Seilbahnwirtschaft, der Hotellerie und der Gastronomie. Dass Menschen dadurch gefährdet werden, nahmen zumindest einzelne der für die Behörden handelnden Organe in Kauf. Diese handelten daher insofern nicht nur fahrlässig, sondern sogar mit bedingtem Vorsatz.

Für sämtliche Folgen dieser rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltensweisen, soweit sie in Ausübung von Hoheitsverwaltung begangen wurden, haftet die beklagte Partei nach § 1 Abs 1 AHG als funktionelle Rechtsträgerin der zuständigen Organe, insbesondere der Organe

- Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK);
- Bundesminister für Inneres (BMI),
- Landeshauptmann von Tirol,
- Bezirksverwaltungsbehörde Landeck (Bezirkshauptmannschaft Landeck).

Nähere siehe dazu unten.

II. Sächliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Die Rechtsverletzungen, für deren Folgen die klagenden Parteien mit der gegenständlichen Klage Ersatzansprüche geltend machen, haben teilweise im Sprengel des mit der gegenständlichen Klage angerufenen LG für ZRS Wien und teilweise im Sprengel des LG Innsbruck stattgefunden.

Im Sprengel des LG für ZRS Wien haben insbesondere folgende Rechtsverletzungen stattgefunden:

- Einige EU-Mitgliedsstaaten haben das Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bereits am 03.03.2020 und 04.03.2020 über Covid-19-infizierte Urlaubsrückkehrer aus Ischgl informiert. Trotz der zu dieser Zeit bereits weithin bekannten Gefährlichkeit von Covid-19 haben die dafür zuständigen Beamten diese Meldungen jedoch weder unverzüglich behandelt noch unverzüglich an das Land Tirol bzw. die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet.
- Weiters hätte das BMSGPK der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Landeck und dem Landeshauptmann von Tirol unverzüglich geeignete Weisungen zur sofortigen Setzung von behördlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erteilen müssen, und zwar spätestens sobald Beamte des BMSGPK von der Untätigkeit der Tiroler Behörden Kenntnis erlangten. Auch dies unterblieb.
- Der BMI hätte als oberstes Organ der Sicherheitsbehörden aufgrund der evident großen Gefahr der Ausbreitung des Virus durch aus dem Paznauntal abreisende Touristen geeignete Weisungen hinsichtlich einer geordneten Ausreise aus Ischgl erteilen müssen.

Im Sprengel des LG Innsbruck haben insbesondere folgende Rechtsverletzungen stattgefunden:

Es haben insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörde Landeck und der Landeshauptmann von Tirol unterlassen, rechtzeitig behördliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 zu setzen, insbesondere die folgenden, welche insbesondere auf Basis des Epidemiegesetzes geboten gewesen wären:

- unverzügliches Abklären des Sachverhalts und unverzügliches Ergreifen von Maßnahmen, wie behördliche Schließung der betroffenen Skigebiete, von Seilbahnen und Tourismusbetrieben und Anordnung von Quarantäne für die betroffenen Personenkreise;
- unverzügliche Mitteilung der Information an die Öffentlichkeit wie auch an individuelle Personen, um Touristen wie Herrn Schopf, die kurz vor der Anreise standen, vor der Gefahr einer Infektion in Ischgl zu warnen und weitere Anreisen zu verhindern;
- unverzügliche behördliche Maßnahmen, um hinsichtlich Personen, die sich bereits in Ischgl befanden, die Gefahr einer Ansteckung auf das mögliche Ausmaß zu reduzieren.
- Weitere Rechtsverletzungen erfolgten bei der Vollziehung bzw. Durchführung bereits angeordneter behördlicher Maßnahmen, insbesondere betreffend den Vollzug von Betriebsbeschränkungen bzw -verbote, Versammlungsverboten und im Zusammenhang mit der chaotischen Abreise tausender Touristen aus dem Paznauntal am 13.03.2020. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wären in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet gewesen, die erlassenen Verbote bzw. Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

Beweis:

Reportage vom 26.04.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, „Im Geisterdorf Ischgl,“ über eine frühe Corona-Meldung aus Island, und „warum die Adler schweigen“, Beilage ./B

Hinweis:

Wenn im Zusammenhang stehende Rechtsverletzungen wie hier in den Sprengeln mehrerer Landesgerichte stattfinden, hat der Geschädigte ein Wahlrecht, vor welchem Gericht er die Amtshaftungsansprüche, die ihm aus sämtlichen Rechtsverletzungen zustehen, geltend macht.¹ Die klagenden Parteien entscheiden sich für die Zuständigkeit des LG für ZRS Wien.

III. Zu den klagsgegenständlichen Ansprüchen im Überblick

Im November 2019 kam es in China zum Ausbruch einer hochansteckenden Virusinfektion (Coronavirus bzw Covid-19), die sich in der Folge auf die ganze Welt ausdehnte und seitens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingestuft wurde.

Bereits im Jänner 2020 waren dieser Umstand und die Vorbereitung zur Bekämpfung der Pandemie Gegenstand der Besprechungen zwischen Regierungsmitgliedern aus Österreich und Institutionen der Europäischen Union. Am 26.1.2020 wurde das Epidemiegesetz

¹ Mader in *Schwimann/Kodek*, AHG § 9 Rz 2.

adaptiert und Covid-19 zu einer meldepflichtigen Krankheit erklärt (BGBl II Nr. 15/2020; BGBl. II Nr. 21/2020).

Am 25.2.2020 haben die Tiroler Behörden bei dem „ersten Covid-19 Fall“ in Tirol alles richtig gemacht. Eine Angestellte des Hotels Europa in Innsbruck kam mit Symptomen aus ihrem Urlaub in Italien zurück, wurde positiv auf Covid-19 getestet und separiert. Am Abend des 25.2.2020 wurde – mit Livebericht in der ZiB 1 – das Hotel von Polizeikräften abgesperrt. Es wurden alle Angestellten getestet und das Hotel konnte erst wieder öffnen, als alle weiteren Covid-19 Proben negativ waren.

Beweis: Artikel orf.at vom 25.02.2020, Hotel in Innsbruck vorübergehend gesperrt, Beilage ./C

A. Isländische Touristen in Ischgl/ Ischgl als Hochrisikogebiet“ - Unterlassen von Unverzüglichem“ Abklären des Sachverhalts und Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, wie Reisende zu warnen

Ungefähr eine Woche später fanden in Ischgl folgende Ereignisse statt, aufgrund derer die zuständigen Behörden verpflichtet gewesen wären, zum Schutz der Bevölkerung im Allgemeinen und von individuellen Menschen im Besonderen wirksame Maßnahmen zu setzen, um die Ausbreitung des Corona Virus und weitere Ansteckungen – wie jene von [REDACTED] – zu verhindern.

Am 01.03.2020 werden 15 isländische Ischgl-Urlaubsrückkehrer in ihrer Heimat positiv getestet.

Am 03.03.2020 warnt eine isländische Reiseleiterin über Infektionen durch isländische Touristen in Ischgl.

Bereits am 03.03.2020 und 04.03.2020 haben einige EU-Mitgliedsstaaten das österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Covid-19-infizierte Urlaubsrückkehrer aus Ischgl informiert. Die zuständigen Beamten im BMSGPK haben diese Meldungen trotz bekannten Gefährlichkeit von Covid-19 aber weder unverzüglich behandelt noch unverzüglich an die zuständigen Behörden in Tirol weitergeleitet, sondern erst mehrere Tage später darauf reagiert.

Beweis: Artikel vom 22.05.2020, Salzburger Nachrichten, Warnungen nicht an Tirol geschickt, Anschöber widerspricht, Beilage ./D

Reportage vom 26.04.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, „Im Geisterdorf Ischgl,“ über eine frühe Corona-Meldung aus Island, und „warum die Adler schweigen“, Beilage ./B

Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries“, S 30-32, Beilage ./E
Weitere Beweise vorbehalten

Am 05.03.2020 gibt Island eine Meldung über das EWRS (Frühwarn- und Reaktionssystem) zu Ischgl ab, wonach 14 Ischgl-Heimkehrer positiv auf Covid-19 getestet wurden. Ebenso berichtet die Botschaft in Kopenhagen an das österreichische

Außenministerium und an das Büro des Landeshauptmannes in Tirol, dass seitens der isländischen Gesundheitsbehörde Ischgl als „Hochrisikogebiet“ eingestuft worden sei.

Angesichts dieser Ereignisse gibt die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) noch am selben Tag ein Informationsblatt für die Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2, Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung heraus. Für Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (diese Fälle werden genau aufgelistet) wird die Registrierung von Personendaten, eine behördliche Absonderung durch Absonderungsbescheid durch die zuständige Gesundheitsbehörde (hier: Bezirkshauptmannschaft Landeck) und Heim-Quarantäne vorgesehen.

Beweis: AGES Informationsblatt „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ vom 05.03.2020, Beilage ./F
Erlass, Vollzug des Epidemiegesetzes, Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise des BMSGPK vom 28.02.2020, Beilage ./G
Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries“, S 30-32, Beilage ./E
Reportage vom 22.06.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, Der erste schwere Fehler der Tiroler Behörden – eine Rekonstruktion, Beilage ./H

Aufgrund dieser Vorfälle fand zwar an diesem Tag eine Stabsitzung der Landeseinsatzleitung in Innsbruck statt, ebenso war in einer Videokonferenz mit dem Innenministerium und Vertretern der Bundesländer von infizierten Urlaubern aus Oslo in Ischgl die Rede.

Trotz dieser Umstände unterließen es die zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft Landeck, Landeshauptmann von Tirol: vgl § 43 Abs 4 Epidemiegesetz) den Sachverhalt unverzüglich abzuklären und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Maßnahmen nach Maßgabe des Epidemiegesetzes, und Reisende – wie Herrn Hannes Schopf – rechtzeitig vor der Anreise nach Ischgl vor der Gefahr zu warnen. Aufgrund dieser Umstände wären die zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft Landeck, uU der Landeshauptmann) insbesondere verpflichtet gewesen, unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten (§ 5 Abs 1 Epidemiegesetz). Weiteres hätte eine wirksame Kontaktpersonennachverfolgung vorgenommen werden müssen. Bei genauer Prüfung der Fakten wären auch Betriebsbeschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 notwendig gewesen, nämlich die Schließung des Skigebietes vor dem Urlauberschicht-Wechsel am Samstag dem 7.3.2020. Diese Handlungspflichten bezwecken auch den Schutz der Bevölkerung und insbesondere den Schutz und die Verhinderung von Covid-19 Infektionen von individuellen Menschen, darunter von Tirol-Urlaubern, wie Herrn Schopf (vgl *Geroldinger*, Amtshaftung wegen Fehlern bei Bekämpfung der COVID-19-Epidemie?, JBI 2020, 523 [535]).

Stattdessen gab Landessanitätsdirektor Katzgraber (Hilfsorgan des Landeshauptmannes) eine Pressemitteilung heraus, dass sich die Ansteckung der isländischen Touristen mit Covid-19 erst im Flugzeug bei der Rückreise von München nach Reykjavik (Island) ereignet

haben dürfte und es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich sei, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen sei.

Offenbar auf Druck mächtiger Lobbyisten im Interesse des Tourismus in Tirol unterließen es die zuständigen Behörden tagelang, auf die Nachrichten von der Infektion der isländischen Reisegruppe in Ischgl ordnungsgemäß zu reagieren. Vielmehr gaben sie sich mit der ungeprüften Ausrede „Infektion im Flugzeug“ zufrieden, nahmen keine wirksame Kontaktpersonennachverfolgung und auch sonst keine wirksamen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Corona Virus zu verhindern, vor. Sie handelten daher zumindest mit grobem Verschulden.

Beweis: Pressemeldung von Franz Katzgraber vom 05.03.2020, Beilage ./I
Reportage vom 26.04.2020 von Sebastian Reinfeldt im Semiosisblog, „Im Geisterdorf Ischgl,“ über eine frühe Corona-Meldung aus Island, und „warum die Adler schweigen“, Beilage ./B

Wie bisher

Auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wusste man von den Vorfällen rund um Ischgl Bescheid. Andere Mitgliedstaaten hatten das BMSGPK bereits am 3.3. und 4.3.2020 über Covid-19 infizierte Urlaubsrückkehrer aus Ischgl informiert. Die zuständigen Beamten hatten aber die EWRS-Meldungen nicht unverzüglich an die zuständigen Behörden nach Tirol weitergeleitet. Hätten die zuständigen Beamten im BMSGPK rechtzeitig gehandelt, hätten die zuständigen Behörden in Tirol noch rechtzeitig vor dem Urlauberschichtwechsel am 07.03 die gebotenen Maßnahmen ergreifen und insbesondere Touristen wie Herrn Schopf vor der Anreise warnen können. Zudem hätte das BMSGPK der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und dem Landeshauptmann die Weisung, zur raschen Setzung von behördlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, zu erteilen gehabt, spätestens sobald das BMSGPK von der Untätigkeit der Tiroler Behörden Kenntnis erlangt hat.

Beweis: Artikel vom 22.05.2020, Salzburger Nachrichten, Warnungen nicht an Tirol geschickt, Anschöber widerspricht, Beilage ./D
wie bisher

Aus all diesen Gründen handelten die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe daher sorgfaltswidrig.

Zu beachten ist, dass die Kausalität bei einer Schutzgesetzverletzung vermutet wird. Durch dieses Verhalten haben die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe in der Woche vom 7.3.2020 bis zum 13.3.2020 tausende Infektionen, darunter jene von Herrn Schopf, zu verantworten. Im gegenständlichen Fall war Herr Schopf (gemeinsam mit seinen Freunden) von 7.3.2020 bis 13.03.2020 auf Skiurlaub in Ischgl. Wäre Herr Hannes Schopf von der Ansteckungsgefahr in Ischgl gewarnt worden und wären die notwendigen behördlichen Maßnahmen – allenfalls Schließung des Skigebietes – getroffen worden, wäre er gar nicht angereist. Er wäre diesfalls nicht an Covid-19 in Ischgl erkrankt und gestorben.

Beweis: PV

B. Fall Kitzloch: positive Testung von Angestellten des Kitzlochs - Unterlassung weitere Anreisen zu verhindern, Unterlassung von Maßnahmen, um die Verbreitung in Ischgl einzudämmen wie Schließung von Betrieben

Eineinhalb Wochen nach dem ersten Corona Fall in Tirol wurde am 7.3.2020 der Barkeeper der Après Ski Bar „Kitzloch“ – Herr [REDACTED] – positiv getestet. In Ischgl war der weithin berühmte „Ski-Zirkus“ mit zehntausend Gästen und einem Schwerpunkt auf Apres Ski in vollem Gang.

Die Polizei führte im „Kitzloch“ eine „Kontaktbefragung“ – allerdings nur beim Personal durch. Ergebnis: 11 Kontakte haben Symptome und werden in ihre Unterkünfte beordert. 8 Kontakte haben keine Symptome.

Die zuständigen Behörden ordneten zunächst jedoch nur den Austausch der Servierkräfte und eine Desinfizierung der Räume der betroffenen Apres Ski Bar an. Das Kitzloch“ blieb aber geöffnet die Gäste wurden weder gewarnt noch als Kontaktpersonen befragt. Dies erfolgte, obwohl die positiv getesteten Personen Angestellte solcher Apres Ski Bars waren, die gegen Nachmittag und Abend von hunderten Gästen besucht waren, die sich auf engstem Raum drängten, wo Trinkspiele (Tischtennisbälle mit dem Mund aus dem Bier herausholen und in das Bier des Nachbarn weitergeben) stattfanden und Trillerpfeifen von Mund zu Mund weiter gegeben wurden, und damit ideale Bedingungen zur Infektion mit Covid-19 gegeben waren. Gegenüber der Öffentlichkeit hat am 5.3.2020 die Landessanitätsdirektion trotz Kenntnis von der Erklärung Ischgls zum Hochrisikogebiet und von Infektionen von Heimkehrern aus Nordeuropa verlautbart, dass eine Ansteckung von Mensch zu Mensch medizinisch unwahrscheinlich sei.

Beweis: Artikel in der Spiegel vom 17.03.2020, Corona-Ausbruch in Ischgl, Die Brutstätte, Beilage ./J

dietiwag tagebuch vom 20.03.2020, Beilage ./K

Weitere Beweise vorbehalten

Angesichts der nachweislichen Kenntnis der zuständigen Behörden von der Gefahr der Verbreitung von Covid-19 in Ischgl wären diese zur Schließung des Lokals „Kitzloch“ verpflichtet gewesen. Aufgrund der vorangegangenen Ereignisse wären sie auch zumindest zu Betriebsbeschränkungen hinsichtlich aller Apres Ski Lokale („Besuchsverbote“), betroffener Hotels und der Beförderung von Seilbahnen („Beförderungsverbote“) verpflichtet gewesen. Zudem haben sie es unterlassen, weitere Anreisen zu verhindern.

Auf eine Medienanfrage von Sebastian Reinfeldt hat das Amt der Tiroler Landesregierung am 27.7.2020 in einem Mail mitgeteilt, dass in der Woche vom 7.3. bis 13.3. 2020 in Ischgl 104 konkrete Verdachtsfälle gemeldet worden waren und in 60 Fällen das Testergebnis Covid-19 positiv war. In dieser letzten Woche des Schibetriebes in Ischgl gab es dort also explodierende Infektionen. Eine Ansteckung war nicht nur in den Apres Ski Bars und in den dichtbesetzten Bussen und Seilbahnen möglich, sondern es haben sich

auch Menschen infiziert, die nur einen Tag in Ischgl waren und diese Lokalitäten nie besucht haben.

Beweis: E-Mail von Bettina Sax (Amt der Tiroler Landesregierung) vom 27.07.2020 an Sebastian Reinfeldt, Beilage ./Z
ZV Dr. Peter Kolba [REDACTED]
[REDACTED]
ZV Sebastian Reinfeldt; [REDACTED]

Am Tag vor der Anreise von Herrn [REDACTED] – also am 6.3.2020 – lag das Testergebnis Covid-19 positiv für einen Touristen aus Norwegen vor, der in Hall im Spital aufgenommen war, zuvor aber in Ischgl Skifahren war (28.2.2020).

Am Tag nach der Anreise von Herrn [REDACTED] – also am 8.3.2020 – hat eine Tourist aus Deutschland im Hotel Trisanna – ebenso wie die Kitzloch Bar im Besitz der Familie Zangerl – im Skikeller eine Teststation des Roten Kreuzes für Covid-19 Test vorgefunden. Seitens des Hotels gab es aber keine Warnungen.

Am 11.3.2020 hat sich ein Handelsvertreter für Sportbekleidung aus München beim Besuch von Vertragspartnern im Paznauntal ebenfalls mit Covid-19 infiziert. Dieser Mann hat weder eine Apres Skibar, noch eine Seilbahngondel betreten, hat kein Restaurant aufgesucht und ist am selben Tag – also ohne Übernachtung – nach München zurückgekehrt. Dieser Fall zeigt, dass das Virus am 11.3.2020 bereits in ganz Ischgl verbreitet gewesen sein muss.

Am Tag der Anreise von Herrn Schopf (7.3.2020), wurden Personen, darunter der Barkeeper im Kitz Loch, positiv getestet. Hätten die zuständigen Behörden daraufhin rasch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona Virus getroffen, nämlich die Bevölkerung über diese Infektion und deren Ausmaße und Folgen rasch informiert und die genannten Betriebe, wie das Skigebiet, zum Schutz der Gesundheit, dem Recht auf Leben, beschränkt oder geschlossen, dann wäre Herr [REDACTED] nicht am Corona Virus erkrankt und wäre noch am Leben.

Beweis: AGES Studie Tabelle 1 (Daten nur bis 10.3.2020), Beilage ./AH
PV

[REDACTED]

C. Unterlassung erlassene Verbote durchzusetzen

Erst am 9.3.2020 erging ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck auf Schließung des Restaurants und der Apres Ski Bar „Kitzloch“ und am 10.3.2020 auf Schließung der Apres Ski-Lokale. Obwohl die zuständigen Behörden verpflichtet gewesen wären, diese Verbote durchzusetzen, hatten am 10.3.2020 die Trofener Alm und Champagner Bar und am 11.3.2020 noch die Apres Ski Bars Pascha, Coyote Ugly und Schatzi Bar (Außenbereich)

geöffnet. Die örtlichen Behörden hatten aber nicht für die Durchsetzung der genannten Verordnung gesorgt. Die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe haben unter den Gästen der Apres Ski Bars keinerlei Kontaktbefragungen durchgeführt und die Gäste auch noch immer nicht adäquat gewarnt. Auch die Durchsetzung von Verboten hat den Zweck, die Ansteckungen von Touristen in Ischgl mit dem Corona Virus zu verhindern (vgl. *Geroldinger*, JBI 2020, 523 [535]). Die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe haben deshalb auch diesbezüglich sorgfaltswidrig gehandelt.

Beweis: ZV Dr. Peter Kolba als informierte Person, [REDACTED]
[REDACTED]
Artikel im Profil vom 07.06.2020, „Between Party and Worries“, S 30-32, Beilage ./E
Artikel im Spiegel vom 27.06.2020, Freitag, der 13., Beilage ./L

D. Unterlassung der Verhinderung unkontrollierter Abreisen

Die Räumung des Paznauntales fand am 13.3.2020 völlig überraschend und chaotisch statt. Während der Landeshauptmann von Tirol die Saison am 15.3.2020 beenden wollte, verkündete Bundeskanzler Kurz in einer Pressekonferenz am 13.03.2020 um 14.00 Uhr die Räumung des Tales bis Abends (später verlängert bis 24.00).

Die Vorgabe der VO der Bezirkshauptmannschaft Landeck, basierend auf dem Epidemiegesetz (Verordnung LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 vom 13.3.2020, Gemeinden Paznauntal und Gemeinde St. Anton) war, dass ausländische Urlauber direkt in ihre Heimatländer zurückkehren sollten, Arbeitskräfte und inländische Urlauber dagegen im Tal in Quarantäne genommen werden sollten. Weiters hat die Bezirkshauptmannschaft Landeck – ebenfalls basierend auf dem Epidemiegesetz – verordnet, dass für die Bewohner der Gemeinden sowie für die in den Gemeinden aufhaltigen Personen die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, verboten ist (Verordnung LA-KAT-COVID-EPI/57/8-2020).

Diese Verordnungen traten am 13.3.2020 – so die Aussagen der Minister Anschöber und Nehammer in Anfragebeantwortungen an den Nationalrat – erst um 19.30 (!) in Kraft. Doch Bundeskanzler Kurz hat diese Verordnungen bereits um 14.00 auf einer Pressekonferenz in Wien zusammen mit Minister Nehammer und ohne Absprache mit Landeshauptmann Platter öffentlich gemacht und damit eine unkontrollierte Ausreise von Touristen geradezu provoziert und damit wesentlich zur Verbreitung des Virus auf ganz Europa beigetragen.

Beweis: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck LA-KAT-COVID-EPI/57/9-2020 vom 13.3.2020, Beilage ./AA
Anfragebeantwortung Bundesminister Anschöber vom 18.6.2020, Beilage ./AE
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck LA-KAT-COVID-EPI/57/, Beilage ./AB
Anfragebeantwortung Bundesminister Nehammer vom 26.8.2020, Beilage ./AF
Orfon vom 13.3.2020, 14.14, Beilage ./AG

ZV Bundeskanzler Kurz, [REDACTED]
[REDACTED]
ZV Bundesminister Nehammer, [REDACTED]
ZV Bundesminister Anschober, [REDACTED]
ZV Landeshauptmann Platter, [REDACTED]
ZV Leiter der Landessanitätsdirektion Tirol HR Dr. Franz Katzgraber, Bozener
[REDACTED]

Diese Vorgaben haben die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe nicht erfüllt:

- Ausländische Gäste, die mit dem Flugzeug angereist waren, wurden in Bussen dichtgedrängt aus dem Tal gebracht und haben sich in Innsbruck Hotelzimmer nehmen müssen, da die Rückflüge erst am Samstag stattfanden. Dabei wurde weder ihr Gesundheitszustand kontrolliert noch wurden sie getestet.
- Unter den Hoteliers vor Ort gab es zuvor Warnungen, sie mögen ihre Arbeitskräfte möglichst noch vor der Quarantäne nach Hause schicken.
- Bis auf wenige inländische Gäste wurden auch Reisende aus Österreich einfach heimgeschickt.

Durch das Vorgehen der Behörden entstand zudem für einige Stunden eine Art rechtsfreier Raum im Paznauntal. Wer von den Gästen Bescheid wusste, konnte noch schnell den Ort unkontrolliert verlassen.

Die zuständigen Behörden wären aber verpflichtet gewesen, unkontrollierte Abreisen zu verhindern, haben dies aber schuldhaft unterlassen. Der Zweck eines ordnungsgemäßen Vollzugs dieser Verordnung und daher von kontrollierten Ausreisen ist die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Covid-19 Virus und der Schutz der Gesundheit des Einzelnen und damit von Touristen in Ischgl, wie Herrn Hannes Schopf (vgl. *Geroldinger*, JBl 2020, 523 [535]). Diesem Zweck haben die zuständigen Behörden nicht entsprochen.

Im gegenständlichen Fall war der Bus nach Landeck am Tag der Abreise am 13.03.2020 schon in Ischgl überfüllt. Hannes Schopf und seine Freunde standen mit Gepäck zusammengepfercht darin und der Bus kam nur sehr langsam voran. Die Ausreisenden wurden dreimal von der Polizei kontrolliert, aber die Touristen mit der Gästekarte durften weiter bis Landeck und dann weiter mit der ÖBB nach Wien fahren. Unter den Passagieren waren offenbar auch Corona-infizierte Personen und deshalb ist davon auszugehen, dass sich das Virus spätestens bei dieser Fahrt unter den Mitfahrenden ausgebreitet hat.

Sollte Herr [REDACTED] aufgrund des sorgfaltswidrigen Verhaltens der beklagten Partei zu diesem Zeitpunkt noch nicht infiziert gewesen sein, so hat er sich spätestens aufgrund des von der beklagten Partei zu verantwortenden Missmanagements mit Corona infiziert.

Beweis: Artikel im Kurier vom 23.06.2020, Ischgl-Quarantäne: Über zwei Stunden unkontrollierte Ausreise, Beilage ./Q

Artikel von Sebastian Reinfeldt vom 28.06.2020 im Semiosisblog, Von Ischgl nach Innsbruck: Ein Ausreisemanagement ohne Management, Beilage ./R

[REDACTED]

Das Ergebnis dieses Tiroler „Ausreisemanagements“ lässt sich im Übrigen an einer Studie des Kieler Instituts für Weltwirtschaft ablesen. Darin haben die Forschenden die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland untersucht. In ihrer Studie *Après-ski: The Spread of Coronavirus from Ischgl through Germany* kommen sie zu folgendem Resultat:

„Ischgl hat eine Hauptrolle gespielt in der Verbreitung der Krankheit. Die geografische Nähe zu Ischgl in Tirol ist offenbar in der aktuellen Corona-Pandemie einer der Hauptrisikofaktoren für eine vergleichsweise hohe Infektionsrate in der Bevölkerung in Deutschland. Landkreise, die näher an der sogenannten Superspreader-Location Ischgl liegen, haben systematisch höhere Infektionsraten als weiter entfernte. Von anderen Corona-Hotspots geht kein vergleichbarer Einfluss auf das Infektionsgeschehen in Deutschland aus.“

„Schon am 5. März 2020 hat das erste europäische Land den Skiort als Risikogebiet eingestuft. Trotzdem wurden erst neun Tage später Quarantäne-Maßnahmen eingeleitet – der komplette Lockdown folgte noch später. Daten vom 20. März 2020 zeigen, dass ein Drittel aller Fälle in Dänemark und ein Sechstel aller Fälle in Schweden auf Ischgl zurückgeführt werden konnten.“

Beweis: Studie: *Après-ski: The Spread of Coronavirus from Ischgl through Germany*, Beilage ./M

Pressemitteilung Institut für Weltwirtschaft (IfW) Guido Warlimont, Corona: Nähe zu Ischgl erhöht die Infektionsrate vom 27.05.2020, Beilage ./N

Artikel im Spiegel vom 27.05.2020, Coronavirus in Ischgl, Ground Zero in den Alpen, Beilage./O

Für Österreich enthält der so genannte „Cluster S“ die größten Fallhäufungen. Mit ihm werden die Infektionen erfasst, die von der Region Paznaun ausgehen, so die AGES.

Dabei hat die AGES festgestellt, dass sich 57 Prozent der geprüften Coronafälle nach Ischgl zurückverfolgen lassen.

Beweis: Artikel im Profil vom 9.4.2020, Beilage./AC

„Ein COVID-19-Fall ist Teil von Cluster S, sofern sich dieser nach dem 31.01.2020 während seiner Inkubationszeit in der Region Paznaun aufgehalten hat oder sich bei einer dieser Personen angesteckt hat. Mit Stand 21.04.2020 gab es im Cluster S insgesamt 825 COVID-19-Fälle in allen Bundesländern Österreichs. In Summe konnten bisher 2.018 Fälle des

COVID-19-Ausbruchs in Österreich epidemiologisch abgeklärt werden, das heißt, sie konnten einer Infektions-Quelle und Transmissionskette zugeordnet werden."

Beweis: Bericht der AGES zur epidemiologischen Abklärung des Cluster S, Pressemitteilung vom 21.04.2020, Beilage ./P

E. Unvertretbare Entscheidung der Behörden Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Entscheidung der zuständigen Behörden, die unverzügliche Setzung der gebotenen behördlichen Maßnahmen zu unterlassen (siehe oben Abschnitt III.A-D.), war nicht nur rechtswidrig, sie war schlicht unvertretbar. Den zuständigen Behörden liegt in diesem Zusammenhang zumindest grobes Verschulden, teilweise sogar bedingter Vorsatz zur Last. Dieses Verhalten der zuständigen Behörden ist nämlich nur mit der Bedeutung des Tourismus in Tirol zu erklären. Jeder dritte Euro, der in Tirol verdient wird, kommt direkt oder indirekt aus dem Tourismus. Tirol Tourism Research gibt für 2018 an, dass in Tirol ein Drittel des gesamten Nächtigungsvolumens in ganz Österreich anfällt. 90 Prozent der Gäste reisen aus dem Ausland an, vor allem aus Deutschland und Italien. Insgesamt geben diese Menschen rund 8,4 Milliarden Euro im Bundesland aus. Wir sind die „treibende Wirtschaftskraft“, so selbstbewusst präsentiert sich die Tourismus- und Freizeitsparte der Tiroler Wirtschaftskammer.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Kenntnis von der großen Gefahr der Ausbreitung von Covid-19 ist abzuleiten, dass es zumindest einzelne Behördenvertreter ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden, dass das Unterlassen von behördlichen Maßnahmen zu einer Verbreitung von Covid-19 unter den Touristen in Ischgl und zur Erkrankung und in besonders tragischen Fällen letztlich zum Tod von Einzelnen, wie Herrn [REDACTED], führt.

Den der beklagten Partei zuzurechnenden Organen wäre das unverzügliche Abklären des Sachverhalts und unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen sowie das Warnen von Reisenden vor der Gefahr auch zumutbar gewesen. Dass die Behörden wussten, wie mit Covid-19-Fällen umzugehen ist, zeigt der erste offizielle Corona Fall in Tirol am 25.02.2020. Die zuständigen Behörden handelten damals richtig, sie haben das Hotel Europa in Innsbruck geschlossen und ließen das Personal testen. Wie die der beklagten Partei zuzurechnenden Organe hätten vorgehen müssen, zeigten im Übrigen sämtliche Bezirkshauptmannschaften Tirols ca eine Woche später. Mit 14.3.2020 verfügten sämtliche Bezirkshauptmannschaften Tirols zur Eindämmung und Verbreitung von Covid-19 Verboten der Beförderung mit Seilbahnen, von Gastgewerben, die rein der Unterhaltung dienen und Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken. Dies war aber für viele Geschädigte, darunter Herr Hannes Schopf, zu spät. Sie waren aufgrund des sorgfaltswidrigen Verhaltens der der beklagten Partei zuzurechnenden Behörden bzw. Organe bereits infiziert.

Beweis: Artikel orf.at vom 25.02.2020, Hotel in Innsbruck vorübergehend gesperrt, Beilage ./C

Artikel in der Spiegel vom 17.03.2020, Corona-Ausbruch in Ischgl, Die Brutstätte, Beilage ./J,

Tirol Tourism Research, Der Tiroler Tourismus Zahlen, Daten und Fakten 2019, S 31 ff, Beilage ./S
Tirol Tourism Research, Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus, Beilage ./T
Tourismusbroschüre der WKO 2015, Beilage ./U

F. Infektion des Herrn Hannes Schopf in Ischgl

Herr [REDACTED] war in einem seinem Alter (72 Jahre) entsprechenden guten gesundheitlichen Zustand und ging nach wie vor gerne Skifahren. Als eine Gruppe von Freunden ihn bat, für einen ausgefallenen Freund einzuspringen und eine Woche nach Ischgl zu fahren, sagte er gerne zu. Er war dann (gemeinsam mit seinen Freunden) von 7.3.2020 bis 13.3.2020 auf Skiurlaub in Ischgl. Die Gruppe war (auch altersbedingt) in keiner der mittlerweile medial bekannten Bars.

Noch am 13.3.2020 waren Herr [REDACTED] und drei seiner Freunde Skifahren. Sie wussten nichts von der bestehenden Ansteckungsgefahr mit dem Corona Virus in der Region und wären selbstverständlich nicht angereist oder sofort abgereist, wenn sie etwas davon erfahren hätten. Nachdem die Bundesregierung ihre Maßnahmen verkündet hatte, konnten die drei nicht mit dem eigentlich für den nächsten Tag (geplanter Abreisetag) vorbestellten Taxi abreisen. Die Hotelierstochter teilte Herrn [REDACTED] und seinen Schikameraden mit, sie sollten mit dem öffentlichen Bus um 16.00 Uhr das Tal verlassen. Mit Hilfe der Gästekarte werde es keine Schwierigkeiten beim Ausreisen geben.

Der Bus war schon in Ischgl überfüllt, sie standen mit Gepäck zusammengepfercht darin und der Bus kam nur sehr langsam voran. Die Ausreisenden wurden dreimal von der Polizei kontrolliert, aber die Touristen mit der Gästekarte durften weiter bis Landeck und dann weiter mit der ÖBB nach Wien fahren. Unter den Passagieren waren offenbar auch Corona-infizierte Personen und deshalb ist davon auszugehen, dass sich das Virus bei dieser Fahrt unter den Mitfahrenden ausgebreitet hat.

Beweis: PV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Artikel von Sebastian Reinfeldt vom 28.06.2020 im Semiosisblog, Von Ischgl nach Innsbruck: Ein Ausreisemanagement ohne Management, Beilage ./R

Artikel im Kurier vom 23.06.2020, Ischgl-Quarantäne: Über zwei Stunden unkontrollierte Ausreise, Beilage ./Q

Herr [REDACTED] entwickelte wenige Tage nach der Rückkehr typische Corona-Symptome: Er bekam am 17.3.2020 Fieber und benachrichtigte umgehend die Behörde davon.

Ab 17.3.2020 befand er sich in Quarantäne. Er wurde am 19. 3. 2020 gegen 16.30 Uhr auf Covid 19 getestet, das positive Ergebnis erhielt er am 22. 3. 2020 gegen Abend. Drei von vier Mitreisenden wurden zwischenzeitlich ebenso positiv auf das Virus getestet. Der vierte Mitreisende wurde nicht getestet, obwohl er die Corona-Hotline kontaktierte, weil er an

keinen Symptomen litt. Da er Antikörper entwickelte, führte ein Antikörpertest später zum positiven Ergebnis.

In den folgenden Tagen befand sich Herr [REDACTED] in Heimquarantäne. Da sich sein Zustand in der Folge drastisch verschlechterte, musste er am 26.3.2020 ins Krankenhaus gebracht werden. Am 27. 3. 2020 gegen 13.00 Uhr konnte die erstklagende Partei telefonisch mit dem Arzt [REDACTED] sprechen, und er teilte ihr mit, dass Herr [REDACTED] einen leichten Krankheitsverlauf habe, aber sehr nervös sei. Gegen 17.00 h desselben Tages konnte die erstklagende Partei das einzige und letzte Mal mit ihrem kranken Ehemann telefonieren, wo er den Wunsch äußerte, wieder nach Hause in sein Bett zu wollen. Sie seien zu dritt in dem Krankenzimmer, tragen Masken und er habe panische Angst. Danach sprach auch noch die zweitklagende Partei mit ihm, wo er dieselben Aussagen tätigte. Die erstklagende Partei versuchte am Samstag, 28. 3. 2020, den ganzen Vormittag ihren Gatten zu erreichen, doch er hob nie ab.

Beweis: PV

Krankengeschichte des Landeskl. Hollabrunn, Beilage ./V
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Absonderungsbescheid vom 22.03.2020, Beilage ./AD

Um 13.00 Uhr sprach die erstklagende Partei mit einem Arzt (nicht deutsche Muttersprache). Er berichtete ihr, dass es Herrn [REDACTED] gut gehe und er nicht wisse, warum er das Telefon nicht bediene. Sie versuchte vergebens bis 16.00 Uhr ihren Gatten zu erreichen, aber es gelang ihr nie. Um 16.00 Uhr erreichte sie wieder diesen Arzt und hörte aber, während er rätselte, im Hintergrund eine Krankenschwester sagen, dass sich der Patient nicht mehr auf der Station befände. Die zweitklagende Partei bekam danach die Auskunft, dass sein Vater bereits am Samstag, 28. 3. 2020 um 1.30 Uhr auf die Intensivstation verlegt wurde.

Aus einem leichten Fall wurde also in ganz kurzer Zeit ein schwerer: doppelseitige Lungenentzündung, Tiefschlaf, künstliche Beatmung. Der erstklagenden Partei war es nicht erlaubt, ins Krankenhaus zu kommen. Die zweitklagende Partei und deren Familie durften sie auch nicht besuchen, da sie ja Kontakt mit einem Coronakranken hatte. Diese Einsamkeit gepaart mit Verzweiflung und Sorge um ihren Kranken war für alle Familienangehörigen kaum zu ertragen.

Laut Auskunft der Ärzte auf der Intensivstation war der Zustand von Herrn [REDACTED] sehr kritisch und verschlechterte sich zusehends. Erst am Montag, 6. 4. 2020 gegen Mittag, wurde er mit einem Sondertransport in einem äußerst schlechten Zustand ins LKH St. Pölten überführt, wo er am Karfreitag, 10. 4. 2020, dem Virus erlag.

Beweis: Krankengeschichte [REDACTED], Beilage ./V

Vorzulegende Krankengeschichte [REDACTED]

PV

Beitrag: Die FURCHE trauert um [REDACTED] Beilage ./W
Parte Hannes [REDACTED], Beilage ./X

IV. Zu den Ansprüchen der klagenden Parteien im Einzelnen – Zum Schaden

Vorausgeschickt sei: Die klagenden Parteien beschränken sich nicht auf bestimmte Anspruchsgrundlagen. Die Erkrankung hat bei Herrn [REDACTED] insbesondere zu folgenden Schäden und daraus resultierenden Ansprüchen geführt:

A. Schmerzensgeld

Herr [REDACTED] litt aufgrund des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der zuständigen Behörden an erheblichen Schmerzen, er hatte Fieber und litt – so lange er bei Bewusstsein war – unter massiven, medizinisch relevanten Angstzuständen.

Herr [REDACTED] entwickelte ab 17.3.2020 hohes Fieber und befand sich bis inkl. 25.3.2020 in Heimquarantäne. Sein Zustand war zu diesem Zeitpunkt kritischer, als er zu erkennen gab. Er litt unter erheblichen Schmerzen und medizinisch relevanten Angstzuständen. Herr [REDACTED] litt während seiner Erkrankung hauptsächlich an schweren Schmerzen.

In einem vom OGH entschiedenen Fall erhielt eine Geschädigte, *53 Jahre alte Frau* valorisiert 11.000,00 Schmerzensgeld zugesprochen, weil sie an einer „Lungenentzündung aufgrund einer Legionelleninfektion litt (*komprimiert 11 Tage mittelschwere und 57 Tage leichte Schmerzen*)“ (8 Ob 106/12i = Zak 2013/736).

Im gegenständlichen Fall waren die Schmerzen und der Krankheitsverlauf viel schwerer – dieser führte letztlich zum tragischen Tod –. Zwar ist die Dauer der Schmerzempfindung bei der Bemessung des Schmerzensgelds ein wichtiger Faktor, es kommt aber auch auf den Rang des verletzten Rechtsguts an. Gerade beim Tod des Verletzten, der in zeitlicher Nähe zum Unfall liegt, kann nicht allein auf die kurze Dauer der Leidenszeit abgestellt werden. Es muss vielmehr auch die Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit berücksichtigt werden (OGH 28.03.2017 2 Ob 48/16x). Dies ist hier der Fall. Zudem kommt hinzu, dass Herr [REDACTED] an Todesangst litt (OGH 22. 1. 2015, 2 Ob 175/14w; OGH 7 Ob 43/09p). Das Gefühl der Todesangst ist bei der Bemessung des Schmerzensgelds in Betracht zu ziehen.

Die klagenden Parteien erachten in Zusammenschau mit der hRsp aus gegenwärtiger Sicht Schmerzensgeld iHv mindestens EUR 20.000 -- für angemessen.

Die klagenden Parteien behalten sich daher eine Erhöhung seines Anspruchs auf Schmerzensgeld sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.

Beweis: Krankengeschichte [REDACTED], Beilage ./V

Vorzulegende Krankengeschichte [REDACTED]

PV

ZV: Noch zu benennende behandelnde Ärzte im [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Einzuholendes ärztliches Sachverständigengutachten aus dem Gebiet der Pneumologie

B. Pflegekosten

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Pflege des Herrn [REDACTED] vom 17.3. bis 26.3.2020 (zehn Tage) durch seine Ehefrau, die erstklagende Partei. Die Betreuung des Herrn Schopf hätte, falls ihn nicht seine Familienangehörigen gepflegt hätten, durch diplomierte Pflegekräfte erfolgen müssen. Für den Fall, dass die Pflege von Angehörigen erbracht wird, ist nach herrschender Meinung der Pflegebedarf zu ermitteln und sodann festzustellen, welche Kosten die Befriedigung dieses Bedarfs durch professionelle Pflegekräfte erfordern würde (OGH 2 Ob 176/05d; siehe auch *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ VI § 1325 Rz 15).

Der Brutto-Verdienst einer professionellen Pflegekraft würde im gegenständlichen Fall ca EUR 25,00 am Tag und daher in diesem Zeitraum EUR 250,00 betragen.

C. Begräbniskosten

Ebenso sind die Begräbniskosten iSd § 1327 ABGB zu ersetzen (*Danzl* in KBB⁵ § 1327 Rz 1). Die erstklagende Partei trägt Begräbniskosten in der Höhe von EUR 15.631,77 und macht diese als Schadenersatz geltend. Die Begräbniskosten richten sich nach Ortsgebrauch sowie Stand und Vermögen des Verstorbenen (ZVR 1970/54; 4 Ob 55/99p; OLG Wien ZVR 2010/35). Die Kosten eines Grabmales sind ebenso nach § 1327 ABGB zu ersetzen (RS0031416). Die Kosten für einen Grabstein können vor dessen Anschaffung verlangt werden (RS0031312).

Grab- und Begräbnisgebühren der Gemeinde Auersthal	EUR 719,00
Bestattungskosten der Bestattung Redlich	EUR 5.061,27
Grabschmuck	EUR 861,50
zu errichtender Grabstein	EUR 8.990,00
SUMME	EUR 15.631,77

Der Grabstein wird erst im Herbst 2020 errichtet. Eine Messe und ein Totenmahl konnten aufgrund der Covid-19 Beschränkungen im April 2020 nicht durchgeführt werden. Am 22. August 2020 fand ein Gedenkgottesdienst für Herrn [REDACTED] und anschließend eine Agape in der Pfarre statt. Am 9. Oktober 2020 wird eine Gedenkmesse in Wien und ein Totenmahl im Concordia Saal stattfinden. Je nachdem, ob es dann Covid-Beschränkungen gibt, werden 30 oder 80 Personen daran teilnehmen. Aus diesen Gründen behält sich die erstklagende Partei ausdrücklich die Ausdehnung dieses Betrages vor.

Beweis: Rechnung der Begräbniskosten, Beilage ./Y

D. Schock- und Trauerschaden

1. Schockschaden

Aufgrund des Verlusts ihres Ehemannes ist die erstklagende Partei schwer depressiv und sehr verzweifelt. Die erstklagende Partei war mehr als 47 Jahre mit ihrem Ehemann [REDACTED] verheiratet und die große Liebe.

Am 27.03.2020 gegen 17.00 konnte Frau [REDACTED] das einzige und letzte Mal mit ihrem kranken Ehemann telefonieren, wo er den Wunsch äußerte, wieder nach Hause in sein Bett zu wollen. Sie seien zu dritt in dem Krankenzimmer, tragen Masken und er habe panische Angst und Todesangst. Ab Samstag, 28. 3. 2020 befand sich ihr Ehemann auf der Intensivstation und kämpfte um sein Leben. Sie konnte sich nicht einmal bei ihm verabschieden.

Seit seinem Tod sieht die erstklagende Partei kein Ziel und keine Aufgaben mehr. Sie leidet nach wie vor an einem Schockschaden mit Krankheitswert und einem Trauerschaden. Der Ersatzanspruch eines nahen Angehörigen des Getöteten für den krankheitswertigen Schockschaden umfasst nicht nur Schmerzensgeld, sondern auch die Heilungskosten und den Pensionsentgang.

Der Schockschaden ist im Schutzzweck der Norm. Auch im gegenständlichen Fall ist der Schockschaden der Ehefrau als typische Folge der Verletzungshandlung der beklagten Partei zu sehen.² Die Verletzungshandlung war in hohem Maße geeignet, einen Schockschaden herbeizuführen.

Der Schmerzensgeldanspruch der klagenden Partei wird mit EUR 40.000 bemessen, wobei sich die Trauerschmerzen in der Höhe von EUR 20.000 erhöhend auswirken (dazu unten).

2. Trauerschmerzen

Hinzu kommt noch, dass die klagenden Parteien aufgrund des Verlusts des Ehemannes und Vaters an Seelenschmerzen (Trauerschmerzen) leiden.

Die klagenden Parteien hatten eine sehr intensive Beziehung zu ihrem Ehemann und Vater.

Herr [REDACTED] ist 72-jährig gestorben, er war noch sehr fit und aktiv. Ein paar Tage vor seinem Tod war er noch in Ischgl Ski fahren.

Insbesondere angesichts der besonderen Tragik des Falles und der Tatsache, dass Herr [REDACTED] tagelang auf der Intensivstation um sein Leben kämpfte³, wirkt sich der Schmerzensgeldanspruch der erstklagenden Partei aufgrund ihrer Trauerschmerzen (EUR

² RSO116866.

³ 2 Ob 55/08i.

20.000) erhöhend aus. Deshalb macht sie ihre Ansprüche im Ausmaß von 40.000,00 geltend. Die zweitklagende Partei hat daher Anspruch auf Trauerschmerzensgeld im Ausmaß von zumindest EUR 20.000,00. Aufgrund des zumindest groben Verschuldens der der beklagten Partei zuzurechnenden Organe steht ihnen auch dieser Ersatzanspruch zu. Dieser Schmerzensgeldanspruch ist auch vom Schutzzweck der verletzten Pflichten umfasst.

Die klagenden Parteien behalten sich eine Erhöhung ihrer Ansprüche ausdrücklich vor.

Beweis: PV

Einzuholendes Sachverständigen Gutachten aus dem Bereich der Psychiatrie

V. Zusammenfassung der Forderungen der klagenden Parteien

A. Leistungsbegehren (insgesamt: 95.881,77)

Die klagenden Parteien machen die ihnen gegenüber der beklagten Partei zustehenden Schadenersatzforderungen, soweit die Beträge bereits feststehen und auch schon fällig sind, in Form eines **Leistungsbegehrens** geltend, die erstklagende Partei in der Höhe von **EUR 75.881,77** und die zweitklagende Partei in der Höhe von **EUR 20.000,00** (Streitwert Leistungsbegehren **gesamt EUR 95.881,77**).

Im Einzelnen:

Erstklagende Partei		
Schmerzensgeld Globalbemessung: insgesamt EUR 20.000,00 die erstklagende Partei (Erbin nach [REDACTED] [REDACTED]) ist aufgrund des Erbteilungsübereinkommens allein über die zivilrechtlichen Ansprüchen des [REDACTED] [REDACTED] vertretungsbefugt	EUR	20.000,00
Ersatz für Pflegekosten der erstklagenden Partei	EUR	250,00
Begräbniskosten	EUR	15.631,77
Schock- und Trauerschaden der erstklagenden Partei	EUR	40.000,00
Zwischensumme erstklagende Partei		75.881,77
Zweitklagende Partei		
Trauerschaden der zweitklagenden Partei	EUR	20.000,00
Zwischensumme zweitklagende Partei	EUR	20.000,00
Streitwert – Leistungsbegehren gesamt	EUR	<u>95.881,77</u>

B. Feststellungsbegehren (bewertet mit EUR 6.000,00)

Die erstklagende Partei macht außerdem ein Feststellungsbegehren (bewertet mit EUR 6.000,00) geltend, dies für Ersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher Schäden, die der erstklagenden Partei bereits entstanden sind, aber noch nicht bezifferbar sind und/oder die in Zukunft noch eintreten bzw. entstehen werden, soweit diese Schäden bzw. die daraus resultierenden Ansprüche direkt oder indirekt auf Fehler und Versäumnisse der der beklagten Partei zuzurechnenden Organe in Zusammenhang mit dem Missmanagement in Ischgl zurückzuführen sind.

C. Ausdrücklicher Ausdehnungsvorbehalt

Weil noch nicht abschätzbar ist, ob und wie sich der Zustand der klagenden Parteien weiter verschlechtert, behalten sich die klagenden Parteien ausdrücklich eine Ausdehnung sämtlicher geltend gemachter Ansprüche sowie die Geltendmachung allfälliger bisher nicht geltend gemachter zusätzlicher Ansprüche vor.

VI. Begehren

Die klagenden Parteien begehren daher nachstehendes

URTEIL

1. Leistungsbegehren (EUR 95.881,77)

Die beklagte Partei ist schuldig,

- a) der erstklagenden Parteien zu Händen des Klagevertreters EUR 75.881,77 zuzüglich 4 % Zinsen ab Klageeinbringung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen,
- b) der zweitklagenden Partei zu Händen des Klagevertreters EUR 20.000,00 zuzüglich 4 % Zinsen ab Klageeinbringung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Feststellungsbegehren (bewertet mit EUR 6.000,00)

Es wird mit Wirkung zwischen der erstklagenden Partei und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei der erstklagenden Partei für alle weiteren Schäden haftet, die der erstklagenden Partei direkt oder indirekt Infolge von Fehlern und Versäumnissen der der beklagten Partei zuzurechnenden Organe im Zusammenhang mit dem Corona-Missmanagement Ende Februar/Anfang März 2020 in Tirol, insbesondere in Ischgl, einschließlich der Fehler und Versäumnisse, die in diesem Zusammenhang auf Seiten von der beklagten Partei zuzurechnenden Organe in Wien passiert sind,

- a. bisher entstanden sind, aber noch nicht bezifferbar bzw. bekannt sind, und/oder

b. in Zukunft noch entstehen werden.

3. Kostenbegehren

Die beklagte Partei ist zur ungeteilten Hand schuldig, den klagenden Parteien die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

██████████
██████████